

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN
VOM

17. September 1963

Nr. 4949

Die Einwohnergemeinde der Stadt Olten besitzt über das Gebiet "Fustlig- und Wilerfeld" einen mit RRB Nr. 2654 vom 11. Juni 1955 genehmigten Bebauungsplan. Mit diesem Plan wurde ebenfalls die dazu gehörende Bauordnung genehmigt.

Im Verlaufe der letzten Jahre hat sich auf Grund der baulichen Entwicklung im vorgenannten Gebiet und auf Grund der Erkenntnis, dass durch die geplante Umfahrungsstrasse das an und für sich rare Bauland durchschnitten wird, eine Verlegung dieser Strasse nach Süden aufgedrängt. Diese Ueberlegungen gründen auf einer zweckmässigen Ausnützung des noch zur Verfügung stehenden Baulandes. Um im Raume Olten eine einwandfreie Führung des Regionalverkehrs zu erhalten, hat sich auch die Regionalplanungsgruppe Olten und Umgebung um diese Strassenführung stark interessiert. In der Folge wurde mit den zuständigen Behörden der Regionalplanungsgruppe, sowie des Kantons und der anschliessenden Gemeinden eine Begehung im Gelände durchgeführt. Der Gemeinderat der Stadt Olten stimmte der neuen Linienführung der Südtangente zu. Der abgeänderte Bebauungs- und Zonenplan wurde in der Zeit vom 22. Dezember 1962 - 22. Januar 1963 öffentlich aufgelegt. Innert dieser Auflagefrist wurden 6 Einsprachen eingereicht. Der Gemeinderat hat die Einsprache des Herrn Josef Pfister-Buser als gegenstandslos abgeschrieben, da sie sich nicht gegen den Bebauungs- und Zonenplan als solchen wendet und das Begehren um Realersatz nicht in diesem Verfahren behandelt werden kann. Die Einsprachen der Erbgemeinschaft Theodor Frey sel., Jakob Bernasconi AG, Herren Eduard Schibler, sen. und Hans Schären wurden vom Gemeinderat abgelehnt. Dem Begehren der Bürgergemeinde Olten wurde entsprochen und der Bebauungs- und Zonenplan im Sinne der Einsprache abgeändert. Die Beschlüsse des Gemeinderates wurden den Einsprechern schriftlich mitgeteilt. Rekurse an die Gemeindeversammlung wurden

keine erhoben, sodass die Genehmigung durch den Gemeinderat Rechtskraft erhält. Mit der Genehmigung des Bebauungsplanes vom 11. Juni 1955 erfolgte auch die Genehmigung der dazu gehörenden Bauordnung. Bei der Abänderung wurde diese Bauordnung nicht mehr miteinbezogen, da die in der Bauordnung aufgenommenen Vorschriften im neuen Baureglement der Stadt Olten, welches inzwischen genehmigt wurde, enthalten sind.

Da es sich beim Bebauungsplan nur um eine Abänderung eines bestehenden rechtsgültigen Planes handelt und ein Weiterzug der Einsprachen an die Gemeindeversammlung nicht erfolgte, war gemäss § 15 des kantonalen Baugesetzes der Gemeinderat für die Genehmigung zuständig.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt. Materiell sind ebenfalls keine Bemerkungen anzubringen.

Es wird

beschlossen:

Dem abgeänderten Bebauungsplan "Fustlig- und Wilerfeld" wird die Genehmigung erteilt.

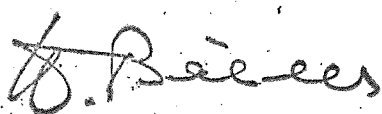
Genehmigungsgebühr Fr. 24.--

Publikationskosten " 14.--

Total Fr. 38.--

(Im Kontokorrent mit der Gemeinde Olten zu verrechnen) (Staatskanzlei Nr. 1278)KK

Der Stellvertreter
des Staatsschreibers:



Bau-Departement (4)

Kant. Hochbauamt (2)

Kant. Tiefbauamt (2)

Kant. Strassenbauinspektor

Jur. Sekretär des Bau-Departementes (2)

Kant. Planungsstelle (2), mit 1 gen. Plan und Akten

Amtschreiberei Olten, mit 1 gen. Plan

Kreisbauamt II, Olten, mit 1 gen. Plan

Kant. Finanzverwaltung (2)

Ammannamt der Einwohnergemeinde Olten

Bauverwaltung Olten, mit 3 gen. Plänen

Baukommission der Einwohnergemeinde Olten

Regionalplanungsgruppe Olten und Umgebung

Amtsblatt (Publikation des Dispositivs)